

# STA ALUMNI e.V.

## Satzung

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 06. September 2006 gegründete Verein führt den Namen „STA Alumni“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bildung eines Netzwerkes von aktiven und ehemaligen Studierenden und Dozenten der verschiedenen Ausbildungsgänge der Siemens Professional Education und anderer Industrieunternehmen.
2. Der Verein bezweckt die Stärkung der Beziehungen und den Erfahrungsaustausch zwischen Ausbildung und beruflicher Praxis durch Etablierung einer Plattform der wechselseitigen Unterstützung und Förderung
  - a) der aktiven und ehemaligen Studierenden und Dozenten in ihren beruflichen Aufgaben, ihrer fachlichen Weiterbildung und ihrem gesellschaftlichen Umfeld,
  - b) von Personen und Organisationen, die sich den Ausbildungsbetrieben verbunden fühlen und die Ziele des Vereins befürworten,
  - c) sowie durch kontinuierliche Förderung und Weiterentwicklung des entstehenden kooperativen Netzwerkes.
3. Die Ziele des Vereins sollen insbesondere erreicht werden mittels
  - a) Förderung des Kontakts zwischen aktiven und ehemaligen Studierenden und Dozenten sowie die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen,
  - b) Durchführung von Begegnungsveranstaltungen mit der Gelegenheit zu persönlichen Kontaktaufnahmen der Mitglieder und zur Vertiefung der Kontakte zwischen aktiven und ehemaligen Studierenden und Dozenten,
  - c) Verbreitung geeigneter Informationen aus den Bereichen Berufserfahrung und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle interessierten gesellschaftlichen Gruppen,
  - d) Hilfestellungen bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zwischen Mitgliedern des Vereins
    - beim gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
    - beim Wissenstransfer aus der und in die berufliche Praxis,
  - e) Hilfestellungen bei der Vermittlung von Erfahrungen und Ratschlägen aus dem Berufsleben an die Studierenden als „Brücke zwischen Studierenden und Praxis“,
  - f) interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland.

# STA ALUMNI e.V.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Ehrenmitgliedern

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Internetanmeldung, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Kalenderhalbjahr.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

# STA ALUMNI e.V.

## **§ 6 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)

# STA ALUMNI e.V.

- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11
  - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
  3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der elektronischen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens zehn Wochen liegen. Mit der elektronischen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
    - b) vom Vorstand
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart

# STA ALUMNI e.V.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Berufsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken der Berufsförderung im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

# STA ALUMNI e.V.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06. September 2006 von der Mitgliederversammlung des Vereins STA Alumni e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Unterschriften der Gründungsmitglieder*

<b>Name, Vorname</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Beruf</b>	<b>Adresse</b>	<b>Unterschrift</b>
Danneberg, Nico	16.03.1978	Geschäftsführer	G.-Scholl-Str. 2 14471 Potsdam	
Soedel, Nadine	13.01.1980	PR-, Kundenbeauf- tragte	Lohmeyerstr. 15 10587 Berlin	
Lebrecht, Janek	11.01.1978	Vertriebsbeauftragter	Kieler Str. 3 10115 Berlin	
Below, Marcel	09.08.1978	Student / Selbstän- diger	Beethovenstr. 119 14513 Teltow	
Hochstein, Mathias	08.11.1976	Softwareentwickler	Köttgenstr. 3 13629 Berlin	
Zwanzig, Lars	04.11.1978	Techn. Auftragsab- wicklung	Am Friedrichshain 33 10407 Berlin	
Conlan, Neil	19.04.1953	Dozent	Wacholderweg 39 14532 Kleinmachnow	
Weber, Julia	23.11.1982	Studierende	Kulbeweg 28 13587 Berlin	
Schwalger, Patrick	03.10.1978	Geschäftsführer	Maxie-Wander-Str. 1 14480 Potsdam	
Krüger, Janine	02.12.1980	Studentin	Borstellstr. 30 12167 Berlin	